

Sachverständigen-Verband-Mitte e.V.
Lessingstraße 2

15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt/Main, 15. Februar 2010
PA/do 2009-00

Neue Urteile zum Sachverständigenrecht

Sehr geehrter Herr Lehmann,

auf die nachfolgenden Urteile möchten wir Ihre Aufmerksamkeit lenken und empfehlen die Lektüre. Bei Fragen können Sie sich natürlich wie gewohnt gerne an uns wenden:

Verspäteter Antrag auf Vergütung und Wiedereinsetzung

OLG Hamm, Beschluss vom 18.08.2009 - 34 U 152/05

1. Der Sachverständige hat seinen Vergütungsanspruch gem. § 2 Abs. 1 JVEG binnen drei Monaten nach Vorlage des schriftlichen Gutachtens bei Gericht geltend zu machen.
2. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Gutachtens unabhängig davon, ob der Sachverständige später noch einmal zu einer Erläuterung herangezogen wird.
3. Wiedereinsetzung bei unverschuldetem Irrtum über die Frist.

FRANKFURT/MAIN

Sebastian Thomas
Dr. Antje Boldt
Julia Zerwell
Daniel Cordes
Stephanie Puma
Jens Bernhardt
Simon Parviz

BERLIN

Prof. Dr. Ralf Leinemann
Dr. Marc Oliver Hilgers
Dr. Birgit Franz
Jochen Lüders
Dr. Christian Brauns
Andreas Jacob, LL.M.
Stefan Erdmann
Dr. Eva-D. Leinemann, LL.M.
Dr. Ralf Averhaus
Stephan Kaminsky
Dr. Thomas Kirch
Jarl-Hendrik Kues, LL.M.
Thomas Maibaum
Timo May
Marco Lorenz
Armin Preussler
Christoph Conrad
Kathleen Harthun
Benedikt Overbuschmann
Dr. Mirco Peter Hirsch
Gesine Kayenberg
Eva Bouchon, M.A.
Stefan Jochen Hanke
Martin Steger
Alexander Hofmann
Christoph Mischok, LL.M.
Dr. Marc Steffen
Christian Hippel

HAMBURG

Dr. Thomas Hildebrandt
P. Anush Rienau
Bastian Haverland
René Berger
Dr. Axel Bowmann
Dr. Holger Scheel

DÜSSELDORF

Oliver Schoofs
Henrik M. Nonhoff
Robert Schneider
Dr. Christian Hille
Marko Heidt
Egmont Neubauer
Benedikt Beßmann

BERLIN

Friedrichstr. 185 - 190
10117 Berlin
T +49 (0)30 · 20 64 19-0
F +49 (0)30 · 20 64 90-92

HAMBURG

Ballindamm 7
20095 Hamburg
T +49 (0)40 · 46 89 92 - 0
F +49 (0)40 · 46 89 92 - 17

DÜSSELDORF

Berliner Allee 22
40212 Düsseldorf
T +49 (0)2 11 · 55 02 888 - 0
F +49 (0)2 11 · 55 02 888 - 10

FRANKFURT/MAIN

Mittlerer Hasenpfad 25
60598 Frankfurt/Main
T +49 (0)69 · 74 09 38 - 73
F +49 (0)69 · 74 09 38 - 74

PARTNERSCHAFT

AG Charlottenburg
Partnerschaftsregister
Pr-Nr. 169
www.leinemann-partner.de

Gutachtervertrag hat Schutzwirkung für Dritte

LG Düsseldorf, Urteil vom 29.05.2008 - 21 S 142/07

1. Der zum Zwecke der Regulierung eines Schadens mit einem Sachverständigen geschlossene Gutachtervertrag ist ein Werkvertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der regulierenden Haftpflichtversicherung.
2. Erforderlich für die pflichtgemäße Bewertung des Restwerts eines Fahrzeugs ist jedoch grundsätzlich die Zugrundelegung von drei Angeboten, mindestens jedoch von zwei Angeboten.

Vergütungsanspruch des Bausachverständigen nach Kündigung

AG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2008 - 54 C 5495/08

1. Der Unternehmer kann nach Kündigung durch den Besteller von diesem die vereinbarte Vergütung verlangen.
2. Dem Unternehmer steht kein Anspruch auf Abschlagszahlung zu, sofern die der Rechnung zu Grunde liegenden Leistungen nicht als tatsächliche Teilleistung der vereinbarten Hauptleistung angefallen sind.

Beauftragung mit Arbeiten des Nachtragsangebots?

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.11.2008 - 23 U 13/08

1. Die Annahme eines Vertragsangebots ist - von den Sonderfällen der §§ 151, 152 BGB abgesehen eine empfangsbedürftige Willenserklärung im Sinne des § 130 BGB. Daraus folgt, dass sie an den Antragenden als Erklärungsempfänger gerichtet sein muss.

Soll sie durch eine schlüssige Handlung zum Ausdruck gebracht werden, so ist die Erklärung in Richtung auf den Antragenden nur dann abgegeben, wenn die Handlung diesem gegenüber vorgenommen wird.

2. Für die Frage, ob jemand eine Erklärung im fremden Namen abgibt, kommt es auf deren objektiven Erklärungswert an, also darauf, wie sich die Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte für den Empfänger darstellt
3. Hierbei sind außer dem Wortlaut der Erklärung alle Umstände zu berücksichtigen, die unter Beachtung der Verkehrssitte Schlüsse auf den Sinn der Erklärung zulassen, insbesondere die dem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden Lebensverhältnisse, die Interessenlage, der Geschäftsbereich, dem der Erklärungsgegenstand angehört, und typische Verhaltensweisen.
4. Die Rechtsprechung erkennt eine Konstruktion der Untervertretung an, bei der der Vertreter in eigenem Namen die Untervollmacht erteilt, den Untervertreter also zu seinem Vertreter

bestellt, der ihn in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des (Haupt) Vollmachtgebers vertreten sollte: sog. Vertreter des Vertreters.

Nicht jeder Kontakt zu den Parteien begründet Befangenheit

LG Chemnitz, Beschluss vom 12.03.2009 - 7 OH 83/06

1. Die Kontaktaufnahme des Sachverständigen mit den Parteien bzw. den Parteivertretern ist erst dann zu beanstanden, wenn sie der einseitigen Abstimmung inhaltlicher Fragen dient.
2. Bei der Bestimmung von Ortsterminen ist der Sachverständige weder verpflichtet noch gehalten, sich nach den persönlichen Wünschen der Beteiligten zu richten.

Allein fehlende Transparenz kann Ablehnungsgrund sein

LG Stuttgart, Beschluss vom 22.12.2009 - 22 O 11/09

Eine Tatsache, die für sich genommen, die Besorgnis der Befangenheit nicht begründet (hier: Tätigkeit bei einer Partei vor über 40 Jahren) wird dann zu einem Ablehnungsgrund, wenn der Sachverständige auf diese Tatsache nicht oder nicht rechtzeitig hinweist.

Erforderlicher Zeitaufwand bei der Ausarbeitung des Gutachtens

LG Bielefeld, Beschluss vom 03.12.2009 - 2 O 365/04

Der erforderliche Zeitaufwand ist nicht unbedingt die von dem Sachverständigen tatsächlich aufgewendete Zeit, obwohl sich diese beiden Größen in der Regel weitgehend decken. Maßgebend ist vielmehr der Zeitaufwand, den ein Sachverständiger mit einer durchschnittlichen Fähigkeit und mit durchschnittlichen Kenntnissen benötigt, um die jeweilige Beweisfrage vollständig und sachgemäß zu beantworten.

Nicht jeder Kontakt zu den Parteien begründet Befangenheit!

OLG Dresden, Beschluss vom 29.06.2009 - 6 W 394/09

1. Die Kontaktaufnahme des Sachverständigen mit den Parteien bzw. den Parteivertretern ist erst dann zu beanstanden, wenn sie der einseitigen Abstimmung inhaltlicher Fragen dient.
2. Bei der Bestimmung von Ortsterminen ist der Sachverständige weder verpflichtet noch gehalten, sich nach den persönlichen Wünschen der Beteiligten zu richten.

Schadensersatz wegen mangelhafter Baugrunduntersuchung

OLG Brandenburg, Urteil vom 04.08.2009 - 11 U 133/03

Der Bauherr kann sich vom Bauunternehmer, der einen Dritten zur Erstellung eines Bodengutachtens beauftragt hat, die Rechte aus diesem Vertragsverhältnis abtreten lassen und den Gutachter auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wenn das Gutachten mangelhaft war.

Tiefgarage: Umfang einer Schadstoffuntersuchung

OLG Frankfurt, Urteil vom 17.12.2009 - 22 U 143/07

1. Wird ein Ingenieurbüro durch einen Auftraggeber mit Gutachterleistungen bezüglich eines Bestandsgebäudes beauftragt und wird der Auftraggeber über Bestandsrisiken nicht informiert, so kann der Auftraggeber grundsätzlich Schadensersatzansprüche auf eine Schlechtleistung des Auftrags, eines selbstständigen Beratungsvertrags oder aus Unterlassen einer Aufklärungspflicht herleiten.
2. Was die Parteien eines solchen Auftrags unter einem Schadstoff verstanden haben, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Hierbei kommt es weniger auf Feinheiten der begrifflichen Abgrenzung als darauf an, was nach dem übereinstimmenden Willen die jeweilige Aufgabenstellung sein sollte. Die Untersuchung einer Tiefgarage auf Chloridbelastung durch Tausalzeintrag ist nach den vorbezeichneten Grundsätzen jedenfalls dann nicht im Rahmen einer Schadstoffuntersuchung geschuldet, wenn diese Belastung keine Kostenprobleme herbeiführt, zu deren Schätzung ein Ingenieurbüro hätte beauftragt werden müssen.

Vergütungsanspruch nach Ablehnung wegen Befangenheit?

OLG Koblenz, Beschluss vom 08.12.2009 - 14 W 769/09

1. Führt ein Sachverständiger eine Orts- und Sachbesichtigung in Anwesenheit nur einer Partei durch, ohne die andere davon zu benachrichtigen oder ihr Gelegenheit zur Teilnahme zu geben, so lässt ihn dies als befangen erscheinen.
2. Die Beurteilung der Frage, ob mögliche im Ortstermin zu ermittelnde Tatsachen geheimhaltungsbedürftig sind, steht allein dem Gericht zu und lässt die Besorgnis des Sachverständigen nicht entfallen.

Öffentliche Bestellung als Sachverständiger: Sachkundenachweis

BVerwG, Urteil vom 26.06.1990 - 1 C 10.88

Bei der Prüfung, ob ein Bewerber die nach § 36 Abs. 1 GewO erforderliche besondere Sachkunde für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger nachgewiesen hat, steht der zuständigen Stelle kein Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt auch dann, wenn sich die zuständige Stelle von einem Fachausschuß beraten läßt, der ein prüfungsähnliches Leistungsermittlungsverfahren durchführt.*)

Vergütung bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

OLG München, Beschluss vom 03.07.2008 - 11 W 2846/06

Wird der Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, verliert er seinen Vergütungsanspruch nur dann, wenn er die dadurch verursachte Unverwertbarkeit des Gutachtens grob fahrlässig verursacht hat.

Sachverständiger eines anderen Verfahrens: Streitverkündung?

LG Dresden, Beschluss vom 20.11.2009 - 10 O 444/09

Die Streitverkündung gegenüber dem Sachverständigen eines anderen Verfahrens ist statthaft.

Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit

LG Leipzig, Beschluss vom 09.09.2009 - 03HK O 4523/06

1. Muss sich eine Partei zur Begründung ihres Antrags mit dem Inhalt des Gutachtens auseinandersetzen, läuft die Frist zur Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit im Allgemeinen gleichzeitig mit der vom Gericht gesetzten Frist zur Stellungnahme ab.
2. Bei der Rechtfertigung des Misstrauens gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen, muss es sich um Tatsachen oder Umstände handeln, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.
3. Ausreichend ist bereits, dass vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus ein objektiver Grund gegeben ist, der in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit und Objektivität des Sachverständigen zu erregen.
4. Eine Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige seine gutachterlichen Äußerungen in einer Weise gestaltet, dass sie als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Parviz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht